

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

(80/214/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/99/EWG ⁽²⁾ darf zur Herstellung von Fleischerzeugnissen ausschließlich frisches Fleisch verwendet werden, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geeignet ist.

Aufgrund bestimmter Behandlungen, unter anderem der Wärmebehandlung, durch die sich möglicherweise vorhandene Erreger von Tierkrankheiten in bestimmten Fleischarten — die im übrigen den hygienischen Vorschriften für den menschlichen Verzehr entsprechen — zerstören lassen, kann für die Herstellung der so behandelten Erzeugnisse frisches Fleisch verwendet werden, das aus viehseuchenrechtlichen Gründen vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist. Die Richtlinie 77/99/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/99/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Artikel 1 der Richtlinie 72/461/EWG.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung;

„c) frisches Fleisch: frisches Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und des Artikels 2 der Richtlinie 72/462/EWG.“

3. In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) wird die nachstehende Ziffer eingefügt:

„i a) gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG aus dem Mitgliedstaat, in dem die Herstellung erfolgt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie zum 31. Dezember 1980 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 19. 11. 1979, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.